



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold, Martin Böhm** und
Fraktion (AfD)

Belastungsgrenzen in der kommunalen Asylunterbringung rechtssicher verankern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (Aufnahmegesetz – AufnG) vorzulegen, der folgende Regelungen vorsieht:

- Objektive kommunale Belastungsindikatoren – insbesondere hinsichtlich Unterbringungskapazität, Schul- und Kitaplätze, sozialer Dienste, Sicherheitslage und medizinischer Versorgung – sind als rechtlich verbindliche Kriterien für die Zuweisung oder Weiterverschiebung von Asylbewerbern festzulegen.
- Die Kommunen erhalten ein Anhörungsrecht mit aufschiebender Wirkung, wenn sie eine drohende Überlastung geltend machen.
- Vor großvolumigen Umverteilungen ist eine Belastungsfolgenabschätzung durchzuführen und zu dokumentieren.
- Die Regierungen des Freistaates werden verpflichtet, bei Übersteuerung kommunaler Einwände eine schriftliche Begründung unter Darlegung der Abwägungskriterien zu erteilen.

Begründung:

Die kommunale Selbstverwaltung ist nach Art. 11 und 13 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) grundrechtlich garantiert und verpflichtet den Staat, den Gemeinden ausreichenden Raum zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung zu lassen.

Die Unterbringung von Asylbewerbern betrifft in ihren Auswirkungen unmittelbar die örtliche Daseinsvorsorge – Wohnraum, Bildung, soziale Betreuung, öffentliche Sicherheit und medizinische Versorgung. Diese Belange fallen damit in den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung und sind verfassungsrechtlich zu achten. Das bisherige Zuweisungssystem nach dem Aufnahmegesetz berücksichtigt kommunale Belastungsgrenzen nur im Rahmen verwaltungstechnischer Absprachen, nicht aber als rechtsverbindliches Kriterium. In der Folge kommt es häufig zu Überlastungen bei kommunaler Infrastruktur, sozialen Diensten und öffentlicher Ordnung. Damit werden die Pflichten des Staates aus Art. 13 BV (Schutz der Selbstverwaltung) und Art. 83 BV (ordentliche, wirtschaftliche Verwaltung) berührt. Eine gesetzliche Verankerung objektiver Belastungsindikatoren sichert eine nachvollziehbare, gleichmäßige und rechtsstaatliche Zuweisungspraxis und ermöglicht den Kommunen, auf Grundlage transparenter Daten ihre Planung anzupassen.

Ein formelles Anhörungsrecht mit aufschiebender Wirkung stärkt die kommunale Beteiligung und fördert den kooperativen Föderalismus.